



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung (ANF)

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 50
info.anf@be.ch
www.be.ch/natur

GESUCH

**um Erteilung einer Ausnahmegewilligung für technische Eingriffe
in Ufergehölze**

Gesuchsteller/in

Organisation / Firma

Name, Vorname des Gesuchstellers

Adresse

PLZ, Ort

Telefon

E-mail

Projektbeschreibung:

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Betroffene Flächen (Planbeilage mit Flächenangabe, Artenliste)

Zeitraum des Eingriffs

Ersatzflächen (Planbeilage mit Flächenangabe)

Ersatzpflanzung (Artenliste, Zeitraum der Pflanzung, Pflege)

Ort, Datum

Unterschrift Gesuchsteller/in

Rechtsgrundlage

NHG (Art. 21 Abs. 1, Art. 22 Abs. 2); Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 (Art. 4 Abs. 2c, Abs. 3); Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz GSchG) (Art. 37 Abs. 2c, Abs. 3)

Das Roden (Ausgraben und / oder Ausreissen), Überschütten oder auf eine andere Weise zum Absterben zu bringen von Ufervegetation ist verboten. Nach Eingriffen ins Gewässer soll der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden. Die zuständige kantonale Behörde kann die Beseitigung der Ufervegetation für standortgebundene Vorhaben in überbauten Gebieten bewilligen.

Kantonales Naturschutzgesetz vom 15. September 1992 (NSchG) (Art. 27); Kantonale Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV) (Art. 13)

Ufergehölze sind in ihrem Bestand geschützt. Die Abteilung Naturförderung kann über Ausnahmen vom Beseitigungsverbot entscheiden, sofern der Fortbestand des betreffenden Objektes unter Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen dem Gesuchsteller nicht mehr zumutbar ist oder überwiegende öffentliche Interessen die Beseitigung erfordern. Mit Erteilung der Ausnahmegewilligung ist der Gesuchsteller zu ökologischem Ersatz zu verpflichten.

Das vollständig ausgefüllte Formular ist der Abteilung Naturförderung einzureichen!